

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 25. Oktober 2017

Tagungsort: Gemeinde St. Pantaleon.

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	MESSNER Hans-Georg
4. „	TISCH Franz
5. „	SCHMIDLECHNER Josef
6. „	EBERHERR Johann
7. Gemeinderat	PABINGER Manfred
8. „	NEIßL Georg
9. „	WOHLAND Rudolf
10. „	GRUBER Thomas
11. „	PFAFFINGER Agnes
12. „	GRUBER Harald
13. „	VEICHTLBAUER Karin
14. „	EBERHERR Paula
15. „	DIVOS Hannes
16. „	ERTL Petra
17. „	STROHMEIER Manfred
18. „	HUBER Michaela
19. „	MAGES Günter
20. „	MAGES Philipp
21. „	JOHAM Friedrich
22. „	Dr. BINDER Helmut
23. Ersatzmann/-frau	Ing. WATTL Josef
24. „	MITTERBAUER Josef
25. „	HÖFER Gregor

Entschuldigt fehlten:

GR SCHRAM Manuel

GR NEUHOLD Isabella

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.20 Uhr

Tagesordnung:

- 1./ 004 Beschlussfassung – Neuwahl in den Gemeindevorstand
- 2./ 004 Beschlussfassung – Neuwahl in die Ausschüsse
- 3./ 004 Kenntnisnahme Mitglieder Personalbeirat
- 4./ 904 Bericht des Prüfungsausschusses
- 5./ 904 Bericht Prüfung Rechnungsabschluss 2016 durch BH Braunau
- 6./ 510 Beschlussfassung betreffend Pensionierung Gemeindefarzt Dr. Permanschlager Ulrich
- 7./ 020 Beschlussfassung Vereinbarung Gemdat – Personalverrechnung
- 8./ 212 Beschlussfassung Sanierung Dach NMS
- 9./ 239 Beschlussfassung Anschaffung Ausstattungsgegenstände für die Schulausspeisung
- 10./ 851 Beschlussfassung Vertrag Bauleitung Arbeiten Entwässerung Riedersbach
- 11./ 851 Beschlussfassung Vergabe Arbeiten Entwässerung Riedersbach
- 12./ 840 Beschlussfassung Vertrag Veräußerung Volksschulgebäude
- 13./ 840 Beschlussfassung Kaufanbot Friedrich Reitsammer
- 14./ 840 Beschlussfassung Kaufvertrag Fuchs und Partner GmbH
- 15./ Bericht des Bürgermeisters
Umgestaltung für Verlegung Hort
Straßenwiederherstellung nach Verlegung Gasleitung Förderansuchen EKIZ
Familienfreundliche Gemeinde
Vorgangsweise Gehsteig Kuglberg
Asphaltierungsmaßnahmen
WAG Parkplatzkonzept Wengerhöhe
Schreiben Fam. Höfer betreffend Umwidmung Mietverträge Kirchengasse 7
Ausbau Kläranlage RHV Pladenbach
- 16./ Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 18.10.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.
Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29.08.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten

Änderungswünsche wurden eingearbeitet – Diskussion über diese Änderungswünsche. Ein nochmals korrigiertes Protokoll wird übersandt. Es ist ein Zuhörer anwesend. Bürgermeister – Es ist ein Dringlichkeitsantrag eingebracht worden.

Vor der Tagesordnung wird der Dringlichkeitsantrag der FPÖ Fraktion hinsichtlich Discobusse vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

FPÖ Fraktion St.Pantaleon FRO Günter Mages

5120 St.Pantaleon

St. Pantaleon, am 24.Oktober 2017

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat

Gemeindeamt
5120 St.Pantaleon

Als Fraktion beantragen wir gemäß § 46Abs.3 der OÖ Gemeindeordnung diesen Antrag in der heutigen Sitzung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde St.Pantaleon möge folgendes beschließen.
Einführung eines Jugendtaximodells für die Jugendlichen der Gemeinde St.Pantaleon.

Dieses Modell soll unsere Jugendlichen bei der Beförderung mit einem örtlichen oder überörtliches Taxiunternehmen zu bzw. von Veranstaltungen, Kinobesuchen, Festlichkeiten, ...finanziell unterstützen.

Für die Fraktion:



Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Dringlichkeitsantrag im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

1. / **004 Beschlussfassung – Neuwahl in den Gemeindevorstand**

Bürgermeister – Anbei die entsprechenden Wahlvorschläge der SPÖ Fraktion lautet wie folgt.

Wie allen bekannt ist hat Schneider Wolfgang seine Funktion als Vorstandsmitglied zurückgelegt. Es ist der Vorschlag der SPÖ Fraktion eingebracht, dass Frau Huber Michaela als neues Vorstandsmitglied gewählt werden sollte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an die SPÖ Fraktion, dem Wahlvorschlag, lautend auf „Huber Michaela“, zuzustimmen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

2. / **004 Beschlussfassung – Neuwahl in die Ausschüsse**

Bürgermeister – Anbei die Liste betreffend die künftige Besetzung durch die SPÖ Fraktion – es ist hier eine entsprechende Nachwahl durchzuführen.

Ausschüsse des Gemeinderates:

Prüfungsausschuss: Obmann-Stellvertreter: GR Divos Hannes, Mitglied: GR Höfer Gregor

Ersatzmitglieder: GR Ertl Petra, GR Strohmeier Manfred

Schul- und Kinderangelegenheiten: Obmann-Stellvertreter: GV Huber Michaela, Mitglied: GR Ertl Petra

Ersatzmitglieder: GR Köck Astrid, GR Jaidl Karin

Bau- und Strassenangelegenheiten: Mitglieder: GV Tisch Franz, GR Höfer Gregor, Ersatzmitglieder: GR

Strohmeier Manfred, GR Ertl Petra

Örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten: Mitglieder: GR Höfer Gregor, GR Strohmeier

Manfred, Ersatzmitglieder: GR Juric Sandra, GR Divos Hannes

Kultur- und Sportangelegenheiten: Obmann: GV Tisch Franz Mitglied: GR Köck Astrid, Ersatzmitglieder:

GR Divos Michael, GR Divos Hannes

Örtliche Umweltfragen und Ortsbildgestaltung: Obmann-Stellvertreter: GR Strohmeier Manfred,

Mitglied: GR Jaidl Karin, Ersatzmitglieder: GR Ertl Petra, GR Gneist Daniela

Jugend-, Familie-, Senioren- und Intregationsangelegenheiten: Obmann: GV Huber Michaela, Mitglied:

GR Gneist Daniela, Ersatzmitglieder: GV Tisch Franz, GR Köck Astrid

Jagdausschuss: Mitglieder: GR Höfer Gregor, Ersatzmitglieder: GR Ertl Petra

RHV Salzach-Mitte: Stellvertreter: GV Tisch Franz, Ersatzmitglied: GR Strohmeier Manfred

Oberinnviertler Leader Mattigtal: Mitglieder: GR Divos Hannes, GR Gneist Daniela

Sanitätsausschuss: Mitglieder: GR Gneist Daniela, GR Jaidl Karin, Ersatzmitglieder: GR Divos Michael,

GR Köck Astrid

Sanitätsgemeindeverband: Mitglieder: GV Huber Michaela, GR Köck Astrid, Ersatzmitglieder: GR Jaidl

Karin, GR Ertl Petra

Personalbeirat: Mitglied: GR Ertl Petra, Ersatzmitglied: GR Divos Hannes

Sozialhilfverband Braunau/Inn: Mitglied: GV Huber Michaela, Stellvertreter: GV Tisch Franz

Sicherheitsvertrauensperson: Mitglied: GR Divos Hannes

Gemeindesportreferent: Sportreferent: GR Divos Vanessa

Gemeindejugendreferent: Mitglied: GR Divos Michael, Ersatzmitglied: GR Divos Vanessa

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Ausschüsse wie folgt zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine Fraktionswahl der SPÖ Fraktion.

Der Antrag wird durch die Mitglieder der SPÖ Fraktion einstimmig angenommen.

3. **/ 004 Kenntnisnahme Mitglieder Personalbeirat**

Bürgermeister - Information hinsichtlich der neuen Mitglieder der Personalvertretung im Personalbeirat. Diese sind vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen. Die neuen Mitglieder sind

ab 1. September 2017 Hoppl Manuela, Baumgartner Melanie, Reiter Elisabeth.

Der Gemeinderat nimmt dies einhellig zur Kenntnis.

4. **/ 904 Bericht des Prüfungsausschusses**

Bürgermeister – Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Obmann in der GR Sitzung verlesen.

GRJoham Fritz verliest die Prüfungsfeststellungen wie folgt.

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 26. September 2017

Das Protokoll vom 13. Juni 2017 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen. Das Protokoll wird ohne Einwände unterfertigt.

Kassaprüfung wurde durchgeführt. Das Ergebnis wurde zur Erkenntnis gebracht. Gesamtbestand beträgt -712.658,51€.

Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsnummern von der Buchhaltung stimmt mit dem Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand des Prosabuches überein.

Weiters wurden die Budgets für 2018 der Gemeindefeuerwehren überprüft. Das Budget für die FF St. Pantaleon und FF Wildshut werden sehr niedrig gehalten. Das Budget der FF Trimmelkam wird für 2018 höher ausfallen, da ein neues Feuerwehrjugend-Zelt benötigt wird. Dadurch zb erhöht sich das Budget der FF Trimmelkam.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am

Bürgermeister

Schriftführer

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird einhellig zur Kenntnis genommen.

5. / 904 Bericht Prüfung Rechnungsabschluss 2016 durch BH Braunau

Bürgermeister – Der Bericht der BH Braunau betreffend die Überprüfung des RA 2016 wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Bürgermeister geht auf einige Punkte näher ein und kommentiert einige Aussagen des Prüfungsberichtes. Wir bauen Rückstände ständig ab bzw. buchen die Beträge ab. Bei den Verfügungsmitteln wurden die Beträge geringfügig überschritten – bei den Verfügungsmitteln ist es so, dass dies im Voranschlag beschlossen ist. Bei Anlässen wie Verköstigung Wahl geht das aus meinen Verfügungsmitteln. Bei einigen Bereichen dürfen wir Mehrwertsteuer abziehen.

Amtsleiter – Wir könnten eventuell beim Bauhof einen Teil der Vorsteuer abziehen – dies ist jedoch nicht unproblematisch und führt sicherlich zu Diskussionen bei etwaigen Finanzprüfungen.

Bürgermeister – Wir haben sicherlich wieder mal eine Prüfung des Finanzamtes – hier müsste dann alles genau nachgewiesen werden. Wir waren gestern auf dem Finanztage – hier war der Hinweis, dass das Finanzamt alles genau ansieht und angriffig sein könnte. Die Geldverkehrskosten sind überdurchschnittlich hoch – wir werden dies mit der Bank diskutieren. Bürgermeister geht auf die KG der Gemeinde ein.

GV Schmidlechner – die Verfügungsmittel sind relativ hoch – in der Nachbargemeinde kommt man mit der Hälfte aus. Möchte bei den Verwaltungskosten anmerken, dass diese jedes Jahr steigen. Die Kosten für die Feuerwehren sind sehr gering. Wenn ich das mit den Nachbargemeinden vergleiche gibt's Gemeinden, die bis zu 25 Euro pro Gemeinde haben. Bürgermeister- Die Personalkosten sind bei 28 %. Die Verfügungsmittel haben sich nicht geändert. Man kann diese auch beim Voranschlag abändern.

GV Schmidlechner – Man will es dann bei den Gemeindevorständen ansehen.

6. / 510 Beschlussfassung betreffend Pensionierung Gemeindefar Dr. Permanschlager Ulrich

Bürgermeister – Unser Gemeindefar Dr. Permanschlager wird nächstes Jahr 65 und geht dann in Pension. Es ist ein entsprechender Beschluss zu fassen, dass das Mitglied des Sanitätsgemeindefverbandes dann der Pensionierung des Gemeindefar in diesem Verband zustimmt. Mit einem Nachfolger ist dann ein Dienstvertrag abzuschließen. Dieser Werkvertrag ist ebenfalls vom Sanitätsgemeindefverband abzuschließen. Anbei die Vertragsmuster zur Kenntnisnahme für den Gemeinderat. Ein Dienstvertrag so wie noch bei Dr. Permanschlager oder Dr. Binder erforderlich, ist hier ebenso wie eine neue Ausschreibung nicht mehr erforderlich.

Die Pensionsbeiträge richten sich nicht nach der Anzahl der gesamten Gemeindeärzte in Oberösterreich.

Dr. Ulrich Permanschlager
Gemeindearzt
Pantaleoner Straße 2
5120 St. Pantaleon

Wa

Gemeindeamt St. Pantaleon Pol. Bezirk Braunau am Inn/OÖ.	
Eing.: 22. Sep. 2017	
gesehen:	Bürgermeister
	Amtsleiter

St. Pantaleon, am 19.9.2017

An die
Gemeinde St. Pantaleon
z.Hd. Herrn Bgm. David Valentin
5120 St. Pantaleon

Betr.: Pensionierung

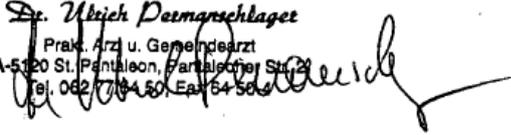
Nach 37 Jahren Tätigkeit als Gemeindearzt in der Gemeinde St. Pantaleon, beantrage ich ab Vollendung meines 65. Lebensjahres (am 24.1.2018) die Zuerkennung der Gemeindearzt-Pension.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und die Einleitung der entsprechenden Schritte von Seiten der Gemeinde.

MfG

Dr. Ulrich Permanschlager

Dr. Ulrich Permanschlager
Prakt. Arzt u. Gemeindearzt
A-5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Str. 2
Tel. 062 77 64 50, Fax 64 50 6



Amtsleiter – Erklärt die Vorgangsweise – der Sanitätsgemeindeverband ist zuständig für die Beschlussfassung. Der Gemeinderat ist natürlich damit auch zu befassen. Das Procedere der Pensionierung wird erklärt. Ein neuer Gemeindearzt erhält einen Dienstvertrag mit dem Sanitätsgemeindeverband. Wir zahlen insgesamt nach Einwohnern und nicht nach Gemeindeärzten.

Bürgermeister – Gegenstand ist heute die Pensionierung von Dr. Permanschlager. Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Sanitätsgemeindeverband damit zu beauftragen, die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen um eine Pensionierung von Dr. Permanschlager zu ermöglichen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. / 020 Beschlussfassung Vereinbarung Gemdat – Personalverrechnung

Bürgermeister – Die Personalverrechnung soll auf das System der Gemdat vollständig umgestellt werden – anbei das entsprechende Angebot und die Vereinbarung.

Mit der Gemdat wurde vereinbart, dass wir KEINE einmaligen Installations- bzw. Einrichtungskosten zu entrichten haben. Der Vertrag ist einer Beschlussfassung zuzuführen.



Oberösterreichische Gemeind
Datenservice Ges.m.b.H. & C
KG
Schiffmannstraße 4, 4020 Li
Tel. 0732/36993-0, Fax DW 6
e-mail: offic@gemdat.
www.gemdat.at DVR 1
0552372
Firmenbuch Nr. 24466
Handels-gericht Linz, U
ATU23096600

WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Oberösterreichischen Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. & Co. KG,
GEMDAT, 4021 Linz, Schiffmannstraße 4, im Folgenden kurz GEMDAT genannt, einerseits

und der *Gemeinde St. Pantaleon*

im Folgenden kurz Auftraggeber genannt, andererseits, wie folgt:

1. *Geltungsbereich*

Der Auftraggeber beauftragt hiermit die GEMDAT zur Erbringung folgender Dienstleistungen:

Personalverrechnung „Komplett-Service“

Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass die GEMDAT verpflichtet ist bei der Erfüllung der vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Die GEMDAT ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür qualifizierter Mitarbeiter zu bedienen.

2. *Umfang und Ausführung des Auftrages*

Die Ausführung des Auftrages erfolgt gemäß Leistungskatalog (Anlage 1). Die GEMDAT ist berechtigt, die ihr erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben als richtig und vollständig anzusehen.

Die GEMDAT ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten von Aufgaben, die aufgrund des Leistungskatalogs der Auftraggeber zu erfüllen hat, fest zu stellen. Stellt die Gemdat allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat sie diese dem Auftraggeber bekannt zu geben.

Alle nicht im Leistungskatalog angeführten Tätigkeiten sind gesondert zu honorieren und bedürfen einer separaten Vereinbarung.

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der GEMDAT auch ohne besondere Aufforderung alle für die Durchführung der Personalverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen bis zum vereinbarten Termin laut Leistungskatalog übermittelt werden.

4. Entgelt

Für die Erbringung der im Pkt. 1 genannten Leistungen hat der Auftraggeber der GEMDAT ein Entgelt gemäß geltender Preisliste (Anlage 2) zu bezahlen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Einzugswege.

5. Vertragsbeginn

01.11.2017

6. Kündigung

Dieses Vertragsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.

Beide Vertragsteile verzichten jedoch auf die Dauer von 2 Jahren ab Vertragsabschluß auf die Ausübung dieses Kündigungsrechtes.

Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 4 wiederholt nicht nach, berechtigt diese die GEMDAT zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

Kommt die GEMDAT wiederholt mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die sie alleine zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

7. Sonstiges

Beide Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 3) sowie der beigelegte Leistungskatalog (Anlage 1) und die Preisliste (Anlage 2) als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

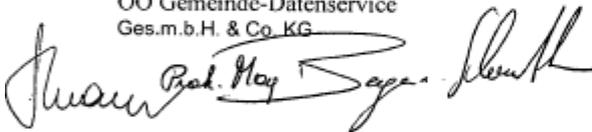
Spätere Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Anfallende Vertragskosten und die im Zusammenhang damit zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

06.07.2017

gemdat 
Datum der Ausstellung
OÖ Gemeinde-Datenservice
Ges.m.b.H. & Co.KG
4020 Linz, Schiffmannstraße 4
Postfach 830
Tel.: 0732/36993-0

Datum der Annahme

OÖ Gemeinde-Datenservice
Ges.m.b.H. & Co. KG



Stempel

Anlagen:

1. Leistungskatalog Personalverrechnung „Komplett-Service“
2. Preisliste
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Göschl Elisabeth wird mit 62 Jahren in Pension gehen – wir hätten dann niemanden mehr, der sich mit der Materie wirklich auskennt. Sehr viele Gemeinden haben diesen Bereich schon ausgelagert. Dort wo Pensionierungen anstehen soll es anschließend auch ausgelagert werden. Es ist natürlich eine Kostenthematik. Der Preis beträgt € 11,39 pro Mitarbeiter der hier abgerechnet wird. Es ist sicherlich eine Erleichterung, weil nicht mehr so viel vor Ort gemacht wird. Im Vorstand wurde bereits ein entsprechender Beschluss gefasst.

Amtsleiter – Es ist sicherlich sehr kostenintensiv – die Personalverrechnung muss immer auf dem neuesten Stand sein – nach der Pensionierung von Frau Göschl haben wir hier keinen Mitarbeiter mehr – daher ersuche ich um eine entsprechende Beschlussfassung. Inzwischen machen fast 2/3 der Gemeinden diese Arbeiten durch die Gemdat – im Bereich Personalverrechnung wird nichts einfacher. Amtsleiter geht auf die Kosten ein die sonst durch einen Steuerberater in Rechnung gestellt werden.

GR Joham – ist dann wenn Sissi in Pension geht geplant, dass diese Position nicht nachbesetzt wird.

Bürgermeister – Es geht hier nur um die Personalverrechnung – die Kassaführung ist natürlich nach zu besetzen. Vorgesehen wäre hier Hruby Daniel – dieser hat jedoch leider die Dienstprüfung nicht geschafft.

Diskussion über die Kosten pro Dienstnehmer bei einem Steuerberater. Das Problem ist, es handelt sich hier um eine sehr fachspezifische Materie.

GR Dr. Binder – Erkundigt sich, ob es hier ein Angebot für die gesamte Übernahme der Buchhaltung durch einen Steuerberater gibt.

Amtsleiter – es handelt sich hier um keine Doppik – selbst die neue VRV beinhaltet keine Doppik sondern eine sogenannte Dreiphasen Buchhaltung. Amtsleiter geht auf die neue Buchhaltung ein – es sind sehr viele Dinge unterschiedlich. Die Gemeinden werden vom Land angehalten, keine Buchhaltungen durch Steuerberater zu realisieren.

Bürgermeister – Die tatsächliche Verbuchung erfolgt vor Ort. Es gibt keine Gemeinde die die Gemeindebuchhaltung an einen Steuerberater ausgelagert hat.

Amtsleiter – Auch wenn wir die PV an die Gemdat ausgelagert haben sind natürlich gewisse Arbeiten (Erfassung von Einstufungen...) durch die Gemeinde zu realisiert.

Diskussion über den weiteren Verlauf im Bereich der Buchhaltung und deren Organisation - es werden hier noch einige Ansätze zu diskutieren sein.

GR Divos – Die Daten ins Personalverrechnungsprogramm eingeben muss natürlich jemand in der Gemeinde.

Bürgermeister – Das fachliche Know How muss dann die Gemdat zur Verfügung stellen. Im Rechnungswesen muss man natürlich ein buchhalterisches Verständnis haben.

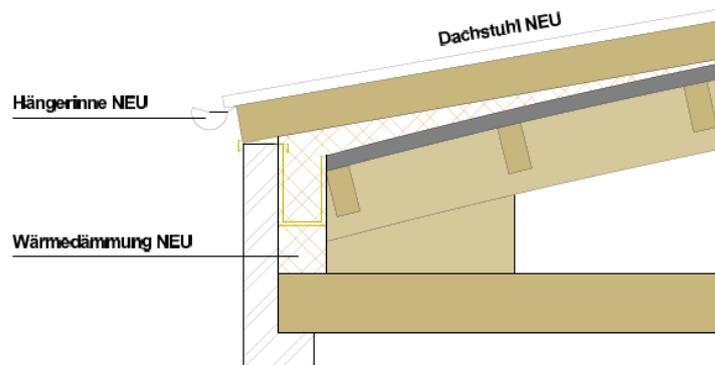
GR Höfer – Mich wundert es, dass es die Gemeinde überhaupt noch selbst macht – es hätte schon längst komplett ausgelagert werden sollen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, entsprechend dem vorliegenden Angebot der Firma Gemdat das PV Komplettservice zu beauftragen und den vorliegenden Vertrag abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. / 212 Beschlussfassung Sanierung Dach NMS

Bürgermeister – Nach längeren Diskussionen in den verschiedensten Gremien und Einholung von Fachmeinungen ist die wohl vernünftigste Sanierungsmaßnahme die Abtragung der Attika, die Anbringung eines 30 cm breiten Vordaches und anschließender Kastenrinne und die Abdeckung mittels eines Foliendaches. Anbei drei Angebote. Das Angebot der Fa. Neuberger (diese können nur die Dachdeckerarbeiten, nicht aber die Abtragung der Attika und auch nicht die Anbringung eines Vordaches realisieren), Fa. Zenz und Fa. Huber (diese würden gemeinsam das Projekt realisieren wollen) und ein Angebot der Firma Stampfl liegen vor. Die Sanierung sollte so bald wie möglich realisiert werden.

- Die Sanierung könnte wie folgt



aussehen.

Bürgermeister – Wir sollten heute zu einer Beschlussfassung kommen. Bürgermeister geht auf die schwer vergleichbaren Angebote ein. Teilweise werden diese von mehreren Firmen angeboten.

Amtsleiter erläutert die einzelnen Angebote genau.

- Angebot Stampfl – € 77.176,00
Bürgermeister - ohne Regien – mit Bauleitung, ein Teil kann noch durch Mitarbeit der Gemeindemitarbeiter entfallen!)
- Angebot Zenz € 35.450,35 + Angebot Huber € 34.801,32
Amtsleiter – hier hätten wir zwei Anbieter – dies ist ein Problem im Fall einer Gewährleistung.

Angebot Neuberger – ohne Zimmereiarb. € 45.479,28

Amtsleiter – Dieses Angebot beinhaltet eben keine Zimmereiarbeiten – man müsste hier daher noch mindestens die Kosten der Firma Zenz dazuzählen.

Ich habe die Regien weggerechnet, weil sie von den anderen Firmen nicht angeboten wurden. Wir sollten hier dringend einen Beschluss fassen. Man sollte dann nochmals versuchen nachzuverhandeln. Mein Favorit ist klar die Firma Stampfl weil wir dann eben einen Anbieter haben und die Firma in unserer Gemeinde jederzeit verfügbar ist. Der Preis muss natürlich passen – über einige Positionen muss man noch diskutieren – bei Abbruch etwa könnten unsere Mitarbeiter mithelfen.

GR Divos – Die Regiekosten sind bei den anderen nicht dabei.

Amtsleiter – Die beiden anderen Firmen haben die Regien nicht angeboten – daher habe ich es beim dritten Angebot abgezogen.

Bürgermeister – Niemand hat hier viel Freude mit einer derartigen Sanierung. Das Risiko haben wir bei allen Firmen.

GV Tisch – Es sollte unbedingt alles in einer Hand sein.

GV Schmidlechner – Bin auch der Meinung es sollte alles von einer Firma realisiert werden. Es rinnt ja leider schon relativ lange rein. Man weiß nicht genau was hier alles saniert werden sollte.

GV Eberherr – Dies ist die beste Variante, dass wir die Attika entfernen und mit dem kleinen Vordach ist dies sicherlich eine gute Lösung. Es sollte durch die Firma Stampfl realisiert werden.

GR Strohmeier – Erkundigt sich, wann es fertig ist.

Bürgermeister – So bald es die Witterung erlaubt wird es realisiert vermutlich im heurigen Jahr nicht mehr. Wir müssen auch beim Land wegen der Kosten vorstellig werden. Wir werden sehen, dass wir hier einen Zuschuss erhalten.

GR Neißl – Erkundigt sich nach der Garantie dafür.

Bürgermeister – Für ein Foliendach gibt es grundsätzlich 15 Jahre Garantie.

GV Messner – Eine auskragende Dachrinne ist das non plus Ultra – die Sanierung ist dringend notwendig – die Sanierung sollte durch eine Hand realisiert werden.

Bürgermeister – Wir haben mehr solche Dachflächen – bei den anderen Flächen sind die Dachrinnen außen liegend. Wir haben die Probleme nur bei einem Trakt wo die Rinne auch innen liegend ist. Der Turnsaal ist der desolateste Bereich hier. Ein weiterer Bereich muss auch noch saniert werden.

GR Divos – Für mich ist es fünf nach 12 – innen liegend sind die Schäden hier. Wenn Stampfl den Schaden erhält wie schnell kann er das umsetzen. Im Turnsaal sind auch schon die ersten Schäden.

Amtsleiter – Weder Neuberger noch Zenz könnten das heuer machen – wenn Stampfl das heuer noch macht ist es gut – wenn er es nicht mehr realisieren kann gibt es auch keine Alternative – wir können es nicht selbst machen.

GV Eberherr – Wenn es dann aufgrund der Witterung nicht mehr vernünftig realisiert werden kann bringt es auch nichts – dann ist es besser, wenn es erst im Frühjahr realisiert wird.

Bürgermeister – Risiko wird hier keines eingegangen.

GR Höfer – Erkundigt sich nach Förderungen dafür.

Bürgermeister – Wir suchen beim Land um Förderungen an. Diese Anlage wurde bereits mit einem hohen Aufwand saniert. Was wir wirklich erhalten das können wir derzeit noch nicht sagen.

Die Kosten laufen über die BZ Abteilung des Landes.

GR Dr. Binder – Erkundigt sich ob wir nicht mit Stampfl reden könnten ob man es nicht provisorisch mit Folien abdichten kann.

Bürgermeister – Wir müssen das Wasser bei den Kastenrinnen außen rausbringen.

Diskussion über eine Abdeckung für den Winter. Dies wird noch abgeklärt.

Amtsleiter – Das Problem sind hier diese tiefen Grabenrinnen die hier entsprechend abzudecken wären.

Bürgermeister – Nach dem heutigen Beschluss – können wir die weiteren Schritte setzen. Die Bauleitung wurde von den anderen Firmen auch nicht angeboten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Firma Stampfl bevorzugt wird wenn wir preislich auf das Niveau der anderen Firmen hinkommen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. / 239 Beschlussfassung Anschaffung Ausstattungsgegenstände für die Schulausspeisung

Bürgermeister – Für die Schulausspeisung sollte ein Kombidämpfer und eine Kippbratpfanne angeschafft werden – nachfolgend die entsprechenden Angebote.

Anschaffung Kombidämpfer und Kippbratpfanne

Gastro System Technik Bratpfanne und Dämpfer € 11.674,05

GSH – Gastrofriends € 11.213,20

NFG € 13.549,00

Bürgermeister – Es wird vorgeschlagen, hier Vorführgeräte anzuschaffen – man könnte sich auf der GAST in Salzburg hier schlau machen und dort dann Geräte zu günstigeren Preisen kaufen. Die Küche ist nicht mehr zeigerecht.

Vizebgm Rusch – Wir haben uns in Burghausen eine Küche angeschaut. Die jetzt vorliegenden Angebote sind nicht ganz vergleichbar – die Füllmengen sind unterschiedlich.

Wir müssen in die Küche etwas investieren – wir müssen in die Zukunft schauen. Wir haben im Schulausschuss diskutiert – es wird sich auch im Preis der Schulausspeisung etwas ändern müssen. Wir haben € 66.000,00 Ausgaben und € 33.000,00 Einnahmen.

Amtsleiter – Ich schlage vor, wir beschließen eine Summe vom Bestbieter – diesen Betrag und wir schauen dann auf die GAST und suchen dort ein Vorführgerät und kaufen das dann, oder wenn wir auf der GAST kein Angebot erhalten dann können wir immer noch das Angebot des Bestbieters annehmen. Der Anbieter sollte natürlich nicht zu weit weg sein. Wir benötigen auf alle Fälle – die bestehenden zwei Backrohre sind leicht antik – der Kuchen ist hier 2 – 3 mal pro Backvorgang umzudrehen. Dies ist nicht mehr zeitgemäß für 100 – 120 Portionen pro Tag – die Kosten pro Portion kann dann auch noch diskutiert werden – zunächst müssen wir jedoch den Standard verändern.

Bürgermeister – Die oben angeführten Preise sind Nettopreise. Die Idee, hier auf der GAST zu schauen ist sicherlich gut. Wir müssten hier auch wenn es gebrauchte Geräte sind muss hier Abhilfe geschaffen werden.

GV Huber – Erkundigt sich, ob hier viel umgebaut werden muss?

GR Wohland – Erkundigt sich, ob es hier für die Geräte die technischen Voraussetzungen gibt – für einen Kombidämpfer eben einen eigenen Dunstabzug, einen Wasseranschluss usw.

Amtsleiter – Wir benötigen das bei allen Firmen – es wurde vor Ort eine Besichtigung mit Fachfirmen durchgeführt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass wir für die beiden Geräte maximal € 11.000,00 ausgeben und hier Vorführgeräte oder gebrauchte Geräte auf der Gast erwirbt oder ansonsten das beste Angebot erwirbt.

10./ 851 Beschlussfassung Vertrag Bauleitung Arbeiten Entwässerung Riedersbach

Bürgermeister – Für das Projekt Entwässerung Riedersbach ist außerdem ein Vertrag zur Bauleitung abzuschließen –

WERKVERTRAG Ausführungsphase

08/2017

- Ausschreibung
- Ausführungsunterlagen
- Planungs Koordinator
- örtliche Bauaufsicht
- Baustellenkoordinator (optional)

abgeschlossen zwischen

Gemeinde St. Pantaleon

Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon
als Auftraggeber (AG)

und

Karl & Peherstorfer ZT-GmbH

4020 Linz, Lastenstraße 38
als Auftragnehmer (AN)

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Übertragung der Leistungen der Bauausführungsphase für das nachstehende Bauvorhaben einschließlich Abschluss des Kollaudierungsverfahrens nach dem UFG und dem WRG sowie die Übertragung der Leistungen für Planungs-koordination und Baustellenkoordination gemäß BauKG BGBl. Nr. 37/1999 sowie die Regelung gegenseitiger Rechte und Pflichten.

Bauvorhaben: **ABA St. Pantaleon BA12 | Oberflächenwasserbeseitigung Riedersbach, Detailprojekt 2016**

2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1. Dieser Vertrag samt Anlagen
- 2.2. Planungsgrundlagen
Projekt der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH „ABA St. Pantaleon, Oberflächenwasserbeseitigung Riedersbach, Detailprojekt 2016“ mit der GZ 4162 vom 05.01.2016
- 2.3. Die Honorarordnung Bauwesen – allgemeiner Teil (HOB) sowie im speziellen die Honorarordnung Bauwesen – besonderer Teil Ingenieurleistungen (HOB-I) vom 01.01.2002

- 2.4. Die gesetzlichen (Bau)-Vorschriften, die einschlägigen technischen ÖNORMEN, sowie die Förderungsrichtlinien in der geltenden Fassung. Es gilt vorrangig jeweils die strengere bzw. qualitativ hochwertigere Norm und ist jedenfalls der Stand der Technik einzuhalten.
- 2.5. Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

3 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1. Leistungen der Ausführungsphase

3.3.1. Ausschreibung (Teilleistungszahl 0,15)

Massenermittlung sowie Erstellung der Leistungsverzeichnisse samt allen technischen und terminlichen Vorschriften. Musterleistungsbücher und besondere Vertragsbedingungen sowie Angebotsformulare der Bundesförderstelle sind nach deren Verbindlichkeitserklärung anzuwenden.

Verrechnung nach Abrechnungssumme, maximal jedoch nach Angebotssumme; bei Einschränkungen des Bauumfanges nach Angebotssumme.

3.3.2. Ausführungsunterlagen (Teilleistungszahl 0,25)

Überprüfung und Überarbeitung von Plänen sowie Erstellung von Ausführungsunterlagen mit allen für die Bauausführung erforderlichen Angaben und Festlegungen in Abstimmung mit den Zusatzleistungen lt. Pkt. 4.2.

Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes.

3.3.3. Oberleitung der Bauausführungsphase (Teilleistungszahl 0,10)

Beratung und Vertretung des AG in technischer Hinsicht. Verhandlungen mit den Behörden und Ämtern und sonstigen mit der Bauausführung im Zusammenhang stehenden Dritten. Erstellen der Terminpläne für den Bauablauf.

Allgemeine Leitung und Überwachung der Ausführung samt abschließender Klärung von Einzelheiten bis zur Schlussabnahme des Werkes. Angebotsausschreibung, Prüfung der Angebote, Vergabevorschlag, Ausarbeitung der Vertragsentwürfe. Freigabe von Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen. Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung.

Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes.

3.3.4. Wasserrechtliche und Technische Kollaudierung (Teilleistungszahl 0,06 / 0,08)

Erstellung der für die wasserrechtliche Kollaudierung gem. WRG sowie der für die technische Kollaudierung gem. UFG erforderlichen Unterlagen sowie Teilnahme und Mitwirkung bei den Kollaudierungsverhandlungen.

Verrechnung nach tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes.

3.3.5. Abstimmung auf UFG

Sofern es sich beim aktuellen Bauvorhaben um ein förderbares Vorhaben gemäß UFG handelt. Erklärt der Planer ausdrücklich, im Rahmen seiner Tätigkeit die „Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft“ gemäß dem Umweltförderungsgesetz i.d.g.F. anzuwenden und allfällige Abänderungen zu begründen. Die Leistungen sind im Einvernehmen mit dem Amt der Landesregierung zu erbringen.

3.2. Planungskoordinator

Übertragung der Leistungen des Planungskoordinators gemäß § 2(6) des BauKG:

- Koordinierung der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts
- Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes gemäß § 7 des Bau KG (SiGe-Plan) sowie die Beachtung dessen Berücksichtigung
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bau KG sowie die Beachtung deren Berücksichtigung

Verrechnung nach tatsächlichen Kosten des Bauabschnittes.

3.3. Örtliche Bauaufsicht

3.3.1. Die örtliche Bauaufsicht umfasst die Vertretung der Interessen des AG an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes und auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und den behördlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik. Durch den AN ist die Übereinstimmung der Ausführung mit der Planung sowie die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften, der technischen Regeln und Normen, der Terminpläne zu überwachen und die Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen zu veranlassen.

Zu den Tätigkeiten der örtlichen Bauaufsicht gehören überdies die Überprüfung und Bestätigung der Bautagesberichte, die verantwortliche Prüfung und Bestätigung der Aufmaße und Rechnungen, die Vorbereitung bzw. Durchführung der Bauabnahme, die Überwachung der Behebung von festgestellten Mängeln, die Mitwirkung und Teilnahme an der Schlussfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und an Verhandlungen der Behörde.

3.3.2. Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht beinhalten neben der technischen Bauaufsicht auch die technisch-wirtschaftliche (kaufmännische) Bauaufsicht, die diesbezügliche Vertretung des AG gegenüber den ausführenden Unternehmen und den zuständigen Organen des Landes und der Bundesförderstelle, die zeitgerechte Veranlassung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechnungsnachweisen und die Freigabe von Zahlungen. Leistungsausweise und Schlussrechnungen sind so zu bearbeiten, dass eine Zahlung innerhalb der vertraglichen Fristen möglich ist.

3.3.3. Unvorhergesehene Regiearbeiten sind zu begründen. Nachtragsangebote sind nur für zusätzliche Leistungen, die durch keine Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten werden können, zulässig.

Erwachsen bei Nachtragsangeboten aufgrund einer mangelhaften Ausschreibung dem Auftraggeber Nachteile, so hat diese der Auftragnehmer zu tragen.

Bei Nachtragsangeboten hat die Prüfung auf der Basis des Hauptangebotes grundsätzlich auf Grundlage einer Preisgliederung vergleichbarer bzw. ähnlicher Positionen zu erfolgen.

3.3.4. Die zur vollständigen Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im Sinne der gesetzlichen (Bau)-Vorschriften, die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die Förderungsrichtlinien in der geltenden Fassung anfallenden Vor- und Zusatzleistungen bzw. Nebenkosten sind unter Punkt 5.7 anzuführen.

3.4. Baustellenkoordinator (optional, wird ggf. ausgeschrieben)

Übertragung der Leistungen des Baustellenkoordinators gemäß § 2(7) des BauKG:

- Überwachung der Umsetzung des SiGe-Planes in den jeweiligen Arbeitsverfahren
- Koordinierung der Tätigkeiten zwischen den einzelnen Unternehmen zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen
- Anpassen des SiGe-Planes und der Unterlagen für die Nutzungsphase während des Baufortschrittes
- Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung

Verrechnung nach tatsächlichen Kosten des Bauabschnittes.

3.5. Erklärung hinsichtlich Förderabwicklung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich, die Rechnungs-, Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen und im Rahmen seiner Tätigkeit und des Honorars für die Bauausführungsphase ohne gesondertes Entgelt die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien (wie insbesondere das Bundesvergabegesetz, die Förderungsrichtlinien, u.dgl.), Vertragsvereinbarungen und Vorgaben der Fördergeber aufgrund der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen anzuwenden und einzuhalten. Dabei sind Abweichungen davon ausführlich zu begründen.

Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung sind schriftlich festzustellen. Die entsprechende Erklärung und die erforderlichen Feststellungen sind dem Land vom Auftragnehmer rechtsverbindlich unterfertigt gleichzeitig mit jedem Rechnungsnachweis bzw. jeder Rechnungszusammenstellung vorzulegen.

4 VOR- UND ZUSATZLEISTUNGEN

Zur Erfüllung der vollständigen Planungsleistung sind die in der Folge angegebenen Vor- und Zusatzleistungen nicht enthalten.

Diese Leistungen sind vom Auftraggeber gesondert in Auftrag zu geben.

4.1. Vorleistungen

- Erhebung relevanter Umgebungsdaten
- hydrologische und geologische Voruntersuchungen
- Bodenuntersuchungen
- Grundbuch und Katasterunterlagen
- Wasser- und Abwasseruntersuchungen
- Verhandlung mit Grundeigentümern
- Ermittlung von Grundentschädigungen
- Beweissicherungen von Gebäuden, Grundstücken, Brunnen u.dgl.

4.2. Zusatzleistungen

- Statische und konstruktive Bearbeitung
- Vermessungsarbeiten
- Geomechanik

5 HONORARE

5.1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden gemäß Beilage nach honorarpflichtigen Kosten, das sind mit Ausnahme der Leistungen gemäß Pkt. 3.3.1 (Ausschreibungsunterlagen) die tatsächlichen Herstellungskosten des Bauabschnittes, berechnet und vergütet.

5.2. Leistungen der Ausführungsphase gem. 3.1

Die Leistungen werden nach der Honorarordnung für Bauwesen (HOB, HOB-I) vergütet.

Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt. (abzgl. 10 % NL):

$$\text{€ } 31.828,35 \quad - 10\% = \quad \text{€ } 28.645,52$$

5.3. Planungskoordinator gem. 3.2

Die Leistungen als Planungskoordinator werden mit 0,5% der honorarpflichtigen Kosten berechnet.

Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt.:

$$\text{€ } 693.700,00 \quad \times 0,25\% = \quad \text{€ } 1.734,25$$

5.4. Örtliche Bauaufsicht gem. 3.3

Die Leistungen werden nach der Honorarordnung für Bauwesen (HOB, HOB-I) vergütet.

Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt. (abzgl. 10% NL):

$$\text{€ } 26.790,69 \quad - 10\% = \quad \text{€ } 24.111,62$$

5.5. Baustellenkoordinator gem. 3.4 (optional)

Die Leistungen als Planungskoordinator werden mit 0,5% der honorarpflichtigen Kosten berechnet.

Das Honorar beträgt vorläufig exkl. USt.:

$$\text{€ } 693.700,00 \quad \times 0,25\% = \quad \text{€ } 1.734,25$$

5.6. Nebenkosten beziehen sich auf jene zusätzlichen Leistungen, die im Allgemeinen Teil der Honorarordnung (§9) ausdrücklich angeführt sind. Derartige Nebenkosten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn sie bereits in den durch den Besonderen Teil der jeweiligen Honorarordnung bestimmten Honoraren enthalten sind.

5.7. Im Zusammenhang mit Vor- und Zusatzleistungen werden für Fahrt-, Reise-, Beförderungs- und Aufenthaltskosten folgende Sätze in Rechnung gestellt:

auf Preisbasis ab 01/2017:	je km	€	0,42
	je Std.	€	80,96

5.8. Zur vollständigen Abwicklung des gegenständlichen Auftrages werden voraussichtlich folgende Vor- und Zusatzleistungen bzw. Nebenkosten für folgende Leistungen anfallen:

ABA St. Pantaleon BA12 | Oberflächenwasserbeseitigung Riedersbach

Asphalt- und Aushubbeurteilung	Extern geschätzt	ca. €	7.000,-
Beweissicherungen	Extern geschätzt	ca. €	8.000,-
Grundlagenerhebung, Bestandsaufnahme	KUP geschätzt	ca. €	4.000,-
Endvermessung	KUP geschätzt	ca. €	1.500,-
Wegzeiten u. Fahrtkosten f. Baubesuche	KUP geschätzt	ca. €	2.000,-
G e s a m t		ca. €	22.500,-

- 5.9. Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenkosten werden, wenn nicht anders vereinbart, nach tatsächlichem und nachgewiesenem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Vergütung erfolgt, wenn die Leistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erbracht werden.
Die Abrechnung der Zusatzleistungen und Nebenkosten erfolgt mit den Abschlagsrechnungen. Die Höhe ist nachzuweisen und entsprechend aufzugliedern.
- 5.10. Auf Kosten für Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenkosten wird – wenn es sich nicht um nach dem Zeitaufwand zu verrechnende Leistungen des AN handelt – zur Deckung der anteiligen allgemeinen Bürounkosten ein Zuschlag von 15 % in Rechnung gestellt.
Die allgemeinen Unkosten, insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti und interne Vervielfältigung, werden einerseits durch die Honorare, andererseits durch diesen Zuschlag von 15 % abgegolten.
- 5.11. Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt mit der Verrechnung des Honorars für örtliche Bauaufsicht. Die Höhe der angefallenen Nebenkosten ist nachzuweisen und entsprechend aufzugliedern.
- 5.12. Unabhängig von einer Kostenbeteiligung Dritter am aktuellen Bauvorhaben werden sämtliche Bauleitungskosten durch den AG getragen. Die Kostenbeteiligung Dritter an den Bauleitungskosten ist zwischen dem AG und dem Kostenbeteiligten zu vereinbaren.
- 5.13. Abänderungen des Planungsumfanges und der daraus resultierenden Honorare bedürfen der Schriftlichkeit.
- 5.14. Änderungen der Verrechnungsgrundlagen (Zeitgrundgebühr, Kilometergeld etc.) sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben und haben auf Verlangen des AG zu einer neuerlichen Schätzung der damit zusammenhängenden Kosten zu führen.
- 5.15. Die für die Berechnung der Honorare maßgebende Gebührenordnung wird dem AG über Verlangen in einer Ausfertigung übergeben.

6 UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer für Honorare, Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenkosten einschließlich des 15 %-igen Zuschlages wird im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 20 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der AN hat nach Maßgabe der von ihm erbrachten Teilleistungen Ansprüche auf Abschlagszahlungen einschließlich 20 % USt. sowie auf Ersatz der angefallenen Nebenkosten und der Kosten für allfällige Vor- und Zusatzleistungen einschließlich gesetzlicher USt. Die Schlussrechnung über die von der örtlichen Bauaufsicht erbrachten Leistungen ist dem AG nach Bekanntgabe der überprüften Nettobaukostensumme vorzulegen.

Zahlungsfrist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gesamtleistung des AN erst mit der Vornahme der Schlussfeststellung erbracht ist:

Abschlagsrechnungen 3 Wochen

Schlussrechnungen 4 Wochen

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist das Guthaben vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart, mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskortierungen der Österreichischen Nationalbank (Bankrate) zu verzinsen.

8 TERMINE

- 8.1. Die Leistungen sind so zeitgerecht zu erbringen, dass die mit den ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine eingehalten werden können.
- 8.2. Wesentliche Abweichungen von den Terminplänen für den Bauablauf sind dem AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den AG.
- 8.3. Die Aufzeichnungen über den Umfang der Leistungen des Auftragnehmers sind so zu führen, dass auch eine nachträgliche zeitliche Zuordnung der einzelnen Leistungen (z.B. verschiedene Bauabschnitte) möglich ist.

9 TREUHANDFUNKTION UND VERTRETUNG

- 9.1. AG und AN werden einander laufend über wesentliche das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten. Der AG wird notwendige Entscheidungen kurzfristig treffen und diesem dem AN mitteilen. Der AN übernimmt die Erbringung der vereinbarten Leistung als Treuhänder des AG im beschriebenen Umfang. Er ist verpflichtet, die Gesetze und die für seinen Wirkungsbereich gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und seine Verschwiegenheitspflicht streng zu beobachten.

In seiner Verpflichtung, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen, wird der AN in Bezug auf die vereinbarten Leistungen weder Provisionen noch sonstige Vorteile von Dritten annehmen.

- 9.2. Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen mit der vorbeschriebenen Einschränkung gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Unternehmungen und allen Dritten.
- 9.3. Bei einer mehr als einer Woche dauernden Verhinderung hat der AN jedenfalls alle Vorsorge zu treffen, damit die vertragsmäßige Fortführung der Arbeiten unter seiner vollen Verantwortung gewährleistet ist. Der AG ist über die von ihm getroffenen Vorsorgen zu informieren.

10 GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Tätigkeit und seiner Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.
Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus nachgewiesenen Fehlern und Unterlassungen in Durchführung des gegenständlichen Auftrages erwachsen.
- 10.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach behördlicher Genehmigung bzw. ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer verwendet werden dürfen.

11 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zur Sicherstellung der Gewährleistung durch den AN ist eine Haftpflichtversicherung bis zu einer Deckungssumme von € **1.500.000,-** abgeschlossen. Der derzeit gültige Versicherungsvertrag gilt bis einschließlich **05/2019**.

12 ÄNDERUNG VON BAUUMFANG, -KOSTEN UND -ZEIT

- 12.1. Bei erkennbaren wesentlichen Änderungen des Bauumfanges, der Baukosten und der Bauzeit ist im Einvernehmen mit dem AG vorzugehen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen besonders zu beachten sind.
- 12.2. Zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit Projektänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand gesondert zu vergüten.

13 UNTERBRECHUNG DER LEISTUNG

- 13.1. Falls vom AG eine Unterbrechung der Arbeiten angeordnet wird, ruhen die Leistungen des AN, ohne dass diesem hieraus ein Anspruch auf eine Sondervergütung zusteht.
- 13.2. Dauert eine solche Unterbrechung länger als 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, kann der AN die Vergütung der von ihm bis zur Unterbrechung vertragsmäßig erbrachten Teilleistungen verlangen.

- 13.3. Das Honorar ist hierauf aufgrund der gemäß Beilage dieses Werkvertrages ermittelten Kostenberechnungen zu ermitteln. Außerdem kann der AN gegen Nachweis auch jene Kosten verrechnen, welche bereits für die noch nicht zur Gänze erbrachten Teilleistungen erwachsen sind.

14 VERGEBÜHRUNGEN

Alle erforderlichen Vergebühren für Einreichungen und Ansuchen einschließlich der Verwaltungsabgaben gehen zu Lasten des AG. Auf die Gebührenbefreiung gemäß UFG 1993 wird hingewiesen und wird diese für den gegenständlichen Vertrag geltend gemacht.

15 PLANÜBERLASSUNG

Der AG hat gegen Vergütung über sein Verlangen Anspruch auf Überlassung von zusätzlichen Vervielfältigungen aller ausgeführten Pläne und Schriftstücke.

16 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 16.1. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.
Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Erfüllungsortes.
- 16.2. Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte bzw. eines Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.

17 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe, die den einwandfreien Ablauf der Bauausführungsphase beeinträchtigen oder hemmen könnten, ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Außergewöhnliche Gründe für einen Rücktritt liegen jedenfalls vor, wenn die Befugnis des AN erlischt oder wenn über das Vermögen des AN bzw. des AG der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wurde.

18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen.
- 18.2. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von welcher jeder Vertragspartner jeweils eine erhält.

19 BESCHLUSSFASSUNG

Die Gemeinde St. Pantaleon hat die Annahme des gegenständlichen Werkvertrages in ihrer Gemeinderatssitzung / Vorstandssitzung vom beschlossen.

St. Pantaleon, am

Linz, am 06.09.2017

.....

Bürgermeister

A handwritten signature in black ink is written over a circular professional seal. The seal features a central emblem of an eagle with spread wings, surrounded by the text 'Dipl.-Ing. Johann KARL' at the top and 'Oberndorf b. Stey.' at the bottom. The seal is partially obscured by the signature.

Für die Karl & Peherstorfer ZT-GmbH

Der Bürgermeister stellt vor, den vorliegenden Bauvertrag mit der Firma KUP zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

11./ 851 Beschlussfassung Vergabe Arbeiten Entwässerung Riedersbach

Bürgermeister – Anbei die Unterlagen zur Vergabe der Arbeiten – diese sollten auf alle Fälle noch im heurigen Jahr begonnen werden und sind daher entsprechend zu beschließen. Die Firma KUP wurde mit einem entsprechenden Projekt beauftragt. Die Straße wurde auch neu geplant. Wir müssen den Auftrag an die Firma Niederndorfer als Bestbieter vergeben. Das

Positionsnummer Niederndorfer	Positionstext Infra Bau	Hager	Porr	Strabag	GTB	Bodner	Swietelsky	Held & Francke	Hinteregger
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)									
810 417,02	833 379,46	836 703,54	838 325,24	859 126,32	889 655,05	893 538,05	899 109,97	924 677,04	927 818,02
100,0 %	102,8 %	103,2 %	103,4 %	106,0 %	109,8 %	110,3 %	110,9 %	114,1 %	114,5 %

Projekt wird erörtert. Das Projekt wurde ausgeschrieben – es wurden folgende Preise eingeholt.

Die Firma Niederndorfer ist daher Bestbieter mit € 810.417,02 inklusive 20 % Ust. Es wird auf diese Summe ein Skonto von 2 % gewährt. 33 % der Kosten erhalten wir vom Land als Förderung. Bei diesen Kosten sind die Fahrbahnteiler nicht enthalten. Wir werden beim Land sicherlich noch vorstellig werden und einen Kredit für einen Teil der Summe aufnehmen. Wir werden hier keine großartigen Anschlussbeiträge in Rechnung stellen können. Die Wasserleitung mit Kosten von € 60.000,00 + Ust. Ist in den Kosten auch enthalten. Wir müssen auch das mitmachen. Es ist eine wesentliche Aufwärtung des Bereiches, wenn dies realisiert ist.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Beweissicherung durchzuführen. Hier ist der Bestbieter die Firma SSP-TZ mit einer Summe von € 8.450,00 + Ust.

GR Divos – Erkundigt sich, wie die Beweissicherung der Gebäude funktioniert.

Amtsleiter – Irgendwie müssen wir im Schadensfall ja den Nachweis führen können.

Diskussion über den Baubeginn.

Bürgermeister – Erklärt diese Situation hier.

GV Schmidlechner – Es ist notwendig, dieses Projekt in Riedersbach zu realisieren – durch die Kanalisation in der Gröbnerwegsiedlung hat sich schon einiges verbessert.

Bürgermeister - Es wird dann ein Strang hereingezogen in die Siedlung, dass dann hier in der Siedlung noch Häuser angeschlossen werden. Wir haben schon einige Vorleistungen bezahlt.

GV Eberherr – Ich finde das ein wichtiges Projekt. Für die Gesamtsituation ist dies auch wichtig.

Bürgermeister – Ich sehe das auch so, dass die Verkehrssituation verbessert wird.

Bauvertrag

abgeschlossen am 24.10.2017

zwischen

Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon

als Auftraggeber (AG)

und

Firma Niederdorfer Bau Ges.m.b.H
Römerstraße 48
4800 Attnang-Puchheim

als Auftragnehmer (AN)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die, in der Ausschreibung der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH vom 10.08.2017 enthaltenen Bauleistungen gem. den vorliegenden Ausführungsplänen v. 05.07.2017 der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH.

Die Ausschreibung umfasst folgenden Leistungsumfang:

- Die Errichtung von Oberflächenwasserkanälen entlang der Landesstraße gem. untenstehenden Strangauflistung einschließlich der zugehörigen Anschlussleitungen bis 3,0m über die Grundstücksgrenze.
- Die Errichtung einer Wasserleitung entlang der Kanaltrasse auf Landesstraßengrund inkl. der zugehörigen Anschlussleitungen in die jeweiligen Grundparzellen.
- Die Anschlussleitungen (Kanal u. Wasserleitung) in die Privatgrundstücke sind kosten- und massenmäßig nur im förderfähigen Umfang, mit einer Länge von 3,0 m über die Grundgrenze im gegenständlichen Leistungsverzeichnis bzw. Angebot enthalten.
- Der Umschluss bzw. teilweise Neuerrichtung der bestehenden Straßenentwässerung auf den neuen Regenwasserkanal inkl. Herstellung von Einlaufschächten.
- Die Auskofferung und Herstellung des Unterbaus für den neuen Gehweg im Bereich der Stockschützenhalle im Zuge der Errichtung des Regenwasserkanals.

Im Zuge der gegenständlichen Baumaßnahmen ist in Teilbereichen mitunter auch die Verlegung von Kabeln und Leerverrohrungen für Stromversorgung und Telekommunikation seitens der Leitungsträger (Energie AG bzw. A1/Telekom) vorgesehen. Die Beauftragung, Koordination der Verlegearbeiten sowie die Vergütung und Abrechnung dieser Leistungen erfolgt direkt mit den Leitungsträgern. Die in diesem

Zusammenhang erforderlichen Leistungspositionen und Massen sind im gegenständlichen Angebot nicht enthalten.

Strangliste:

Strang R-Ibdf

R110 – R115 DN 600 – 85 m

Strang R Ibdf/1

R113 – R241F DN 400 – 166 m

R241F – R241K DN 300 – 179 m

Strang R Ibdf/2

R113 – R245 DN 300 – 141 m

Strang R Ibec/2.1

R793 – R793.9 DN 250 – 213 m

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

2.1. Das Angebot der Fa. Niederdorfer Bau Ges.m.b.H vom 06.09.2017 einschließlich sämtlicher darin angeführter Bestandteile, mit einem Angebotspreis von € 675.347,52 ohne USt. bzw. einer zivilrechtlichen Angebotssumme von € 810.417,02 einschl. USt.

2.2. die einschlägigen Ö-Normen und Richtlinien, insbesondere die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) in der gültigen Fassung.

3. Haftung

3.1. Es gelten die im Angebot enthaltenen Haftungsbestimmungen. Der Auftragnehmer haftet verschuldensunabhängig für alle im Zuge der Bauausführung von Ihm verursachten Schäden und hält den Auftraggeber gegenüber Dritten schad- und klaglos.

3.2. Die Standsicherheit von Bauwerken und die den Regeln der Technik sowie dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Eigenschaften aller Bauteile sind durch eine schriftliche Gewährleistung gemäß ÖNORM zu bestätigen bzw. nachzuweisen.

3.3. Die Arbeitsweise ist – insbesondere bei Wasserhaltungs-, Pölzungs- und Verdichtungsarbeiten – auf Grundlage der ausgeschriebenen Leistungspositionen, im Einvernehmen mit Auftraggeber und Bauaufsicht, so zu wählen, dass Schäden an benachbarten Bauwerken und an Straßen – außerhalb des Künettenbereiches – auszuschließen sind.

4. Termine

4.1. Baubeginn: 02.11.2017

4.3. Gesamtfertigstellung: 31.05.2018

4.4. Die begonnenen Arbeiten müssen kontinuierlich durchgeführt werden, und es ist für einen den Verhältnissen entsprechenden Arbeitsfortschritt zu sorgen, d.h. es dürfen keine Arbeitsunterbrechungen – außer während Schlechtwettertagen – ohne Zustimmung des Auftraggebers eintreten.

4.5. Der Auftragnehmer haftet auch für alle finanziellen Nachteile infolge einer nicht termingemäßen Fertigstellung, welche den Auftraggeber von seitens der fördernden Stellen treffen sollten.

4.6. Die Wiederherstellung der Straßenoberfläche hat umgehend nach Abschluss der Grabungsarbeiten zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beanspruchte Verkehrsflächen der Landesstraße über den Winter asphaltiert werden.

5. Rechnungslegung

4.1. Rechnungsausfertigungen sind in 3-facher Ausfertigung an die Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, 5110 Oberndorf b. Sbg. zur Prüfung zu übermitteln. Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Massenermittlungen, Aufmaßblätter und sonstigen Unterlagen sind in 1-facher Ausfertigung beizulegen.

4.2. Abschlagsrechnungen sind in nicht kürzeren Abständen als 4 Wochen vorzulegen. Über Aufforderung des Auftraggebers ist jeweils eine zusammenfassende Teilschlussrechnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu legen.

4.3. Rechnungen sind mit den Preisen des Angebotes zu stellen und gelten als **FESTPREISE** wobei das Ende des Festpreiszeitraums mit dem unter Pkt. 3.3 angeführten Datum der Gesamtfertigstellung festgelegt wird.

Nach dem Festpreiszeitraum können Mehrkosten (verursacht durch Erhöhung von Lohn und Sonstiges) nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Gründe für die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht beim Auftragnehmer liegen.

Die Umrechnung der Preise hat sodann gemäß ÖNORM 2111 bzw. Angebotsschreiben Pkt. C 9 zu erfolgen.

4.4. Leistungen, die nach Fertigstellung nicht mehr überprüft werden können (Regieleistungen, Erschwernisse etc.), können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn diese in den Bautagesberichten von der örtlichen Bauleitung bestätigt wurden.

4.5. Die Schlussrechnung ist spätestens 3 Monate nach vertragsgemäßer Leistungserbringung dem Auftraggeber in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Wird die Schlussrech-



nung nicht fristgerecht vorgelegt, wird die letzte vorliegende Teilrechnung als Schlussrechnung herangezogen.

4.6. Wenn trotz schriftlicher Aufforderung Nachweise für durchgeführte Arbeiten oder sonstige für die Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen nicht binnen 30 Tagen vorgelegt werden, werden die nicht nachgewiesenen Arbeiten und Lieferungen ersatzlos aus der Rechnung gestrichen.

6. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Vergütung erfolgt nach den im Angebot (Leistungsverzeichnis) angeführten Preisen und Bedingungen.

Zahlungskonditionen: 2% Skonto, Zahlungsziel 30 Tage
Schlussrechnung 3 Monate

Deckungsrücklass: 5 % vor Ust.

Hafrücklass: 2 % oder mittels Bankgarantie auf die
Gewährleistungsdauer 3 Jahre

5.2. Es wird seitens des Auftragnehmers ausdrücklich erklärt, dass sämtliche Einheitspreise des Angebotes nach Zuschlagserteilung nochmals überprüft wurden und als bindend anerkannt werden und dass dem gegenständlichen Angebot kein Erklärungsirrtum zugrunde liegt.

5.3. Sollten notwendige Bauleistungen im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sein, ist vor Leistungserbringung ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen.

7. Sonstige Bedingungen

6.1. Vorschriften der Bezirkshauptmannschaft im Sinne des § 90 StVO 1960 und der Sonder-Gestattungsverträge mit den zuständigen Ämtern der Landesregierung - Bundesstraßenverwaltung und Landesstraßenverwaltung - sind genauestens einzuhalten.

6.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (BGBl. Nr. 259, Verordnung vom 05.06.1991) zu gewährleisten, weiters ist die Abfallnachweisverordnung (BGBl. Nr. 65, Verordnung vom 12.02.1991) einzuhalten und die entsprechenden Nachweise spätestens bis zur Bauabnahme dem Auftraggeber vorzulegen (Aufzeichnung gem. Abfallnachweisverordnung und Nachweis über die Verwertung der Baurestmassen).

6.3. Die Ausführung bestimmter Teile der Leistung durch Subunternehmen ist nur dann zulässig, wenn diese im Angebot (Anhang 1) angeführt wurden.

6.4. Die Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist schriftlich vom Auftragnehmer dem Auftraggeber anzuzeigen.

6.5. Für den Fall der Vertragskündigung oder vorzeitigen Einstellung der Bauarbeiten durch den Auftragnehmer, den ausschließlich der Auftragnehmer verschuldet hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer ungeachtet der tatsächlichen Schadenshöhe zur Bezahlung einer Pönale in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme als Entschädigung für die damit verbundenen Verzögerungen und Mehrkosten.

6.6. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Bauvorhaben nur in jenem Umfang fortgeführt werden kann, wie dies der Bereitstellung von öffentlichen Fördermitteln entspricht.

Bei Erreichen von 80% der beauftragten Auftragssumme ist der Auftraggeber nachweislich schriftlich zu verständigen. Eine Überziehung der Auftragssumme ist nur über schriftlichen Zusatzauftrag des Auftraggebers zulässig.

8. Bestimmung über Bauleitung

7.1. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Bauüberwachung und Bauabrechnung durch die Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, 5110 Oberndorf b. Sbg., wahrgenommen wird.

7.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich an der Baustelle ein Bautagebuch zu führen, in das seitens der örtlichen Bauleitung und der amtlichen Bauaufsicht Vermerke über Baukontrollen und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auch Vermerke über zusätzliche Arbeiten, Änderungen etc. eingetragen werden können. Solche Vermerke sind dann für beide Vertragspartner rechtsverbindlich.

7.3. Der Auftragnehmer erklärt sich mit den vorstehenden Bedingungen vollinhaltlich einverstanden und übernimmt den Auftrag zur Ausführung.

9. Auftragserteilung

8.1. Der Auftragnehmer gibt durch die firmenmäßige Unterzeichnung des Bauvertrages die rechtsverbindliche und unwiderrufliche Erklärung ab, dass er den Auftrag annimmt und alle darin angeführten Bedingungen anerkennt.

8.2. Die Gemeinde St. Pantaleon erteilt diesen Auftrag auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.10.2017.

St. Pantaleon am 24.10.2017

V.g.g

Für den Auftragnehmer

Für den Auftraggeber

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Firma Niederndorfer mit den Arbeiten für den BA 12 zu beauftragen.

Mit den Arbeiten zur Beweissicherung ist entsprechend dem vorliegenden Angebot die Fa. SSP-TZ zum Preis von € 8.450,00 + Ust. zu beauftragen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen. Es wurde schon ein sehr hoher Betrag in die Oberflächenentwässerung investiert.

12./ 840 Beschlussfassung Vertrag Veräußerung Volksschulgebäude

Bürgermeister – Die Fraktionsobleute habe ich informiert. Der Öltank wurde nie erwähnt. Der Tank wurde in die Erde vergraben. Wir müssen das jetzt reinschreiben. Die Diözese möchte hier eine entsprechende Stellungnahme haben, dass hier nicht Öl austritt. Wegen der Plakattafeln soll noch der Hinweis kommen, dass kein Plakat gegen die Kirche bzw. Diözese aufgehängt werden. Wenn wir die Tafeln nicht mehr benötigen dann werden wir diese nicht für andere Zwecke freigeben. Wir werden diese dann in der nächsten Gemeinderatssitzung beschließen.

GR Joham – Es ist vernünftig, wenn wir ihn beschließen, wenn alles fixiert ist.

13./ 840 Beschlussfassung Kaufanbot Friedrich Reitsamer

Bürgermeister – Es liegt ein Angebot von Herrn Reitsamer betreffend das kürzlich erworbene Grundstück im Bereich SLB in Trimmelkam vor.

Kaufanbot

Wir stellen dem Verkäufer der unten beschriebenen Liegenschaft das folgende rechtsverbindliche Anbot, mit welchem wir unwiderruflich bis einschließlich 31.03.2018 im Wort bleiben.

Angebotssteller: Herr Friedrich Reitsamer, geb. 01.10.1972,
SV NR. 2450011072, Tel. 0699-887 887 62,
Reisepass Nr. P3340353,
mail. reitsi@msn.com,
5113 St. Georgen, Auweg 6

Im Falle der Annahme dieses Angebotes durch den Liegenschaftseigentümer wird an uns nachstehende Liegenschaft verkauft.

Kaufgegenstand:

Art/ Objekt: Grundstück

Anschrift: Trimmelkam, Betriebsbaugebiet, Gemeinde St. Pantaleon

Grundst. Teigrundstück von GST Nr. 725/1, KG Wildshut, im Ausmaß von ca. 1900 m²

Kaufpreis: Kaufpreis € 35,00 / m²

Der Kaufgegenstand ist wie folgt zu bezahlen. Binnen 14 Tagen ab allseitiger Kaufvertragsunterzeichnung auf das Treuhandkonto des Vertragserrichters.

Die Zahlung des Kaufpreises sowie die Übergabe der Liegenschaft mit Verrechnung von Nutzungen und Lasten, sowie Übergang von Gefahr und Zufall, erfolgt lt. Zahlungsplan bzw. mit Termin der Unterfertigung des verbüchertungsfähigen Vertrages und ist auf ein Anderkonto des durchführenden Notars zu überweisen.

Der tatsächliche Zeitpunkt der Übergabe des Kaufobjektes wird im schriftlich zu erstellenden Kaufvertrag festgelegt.

Beabsichtigter Übergabetermin: Mit Bezahlung des Kaufpreises

Vertragserrichtung:

Die Unterfertigung des grundbuchfähigen Kaufvertrages erfolgt unmittelbar nach Verständigung über die Errichtung dieses Vertrages wobei mit der Errichtung des Vertrages und der grundbücherlichen Durchführung desselben der Notar Dr. Robert Austaller, Wildshut, 5120 St. Pantaleon beauftragt wird. Die Unterzeichner dieses Kaufanbotes erklären an Eides statt, Österreichische Staatsbürger zu sein.

Weitere Vertragsbestimmungen:

Das derzeitige Grundstück laut Vermessungsurkunde von Geometer Lidl-ZT GmbH vom 08.09.2016 umfasst das Grundstück Nr. 721/5 mit einer Fläche von 2300 m². Von dieser Fläche wird der Bereich, der einen Wasserbehälter enthält – siehe beigefügte Skizze – im Ausmaß von von ca. 400 m² abgeschrieben, so dass sich die vertragsgegenständliche Fläche von ca. 1900 m² ergibt. Der Käufer erklärt, auf dem kaufgegenständlichen Grundstück einen Betrieb zu errichten. Das gegenständliche Grundstück liegt im Betriebsbaugebiet Trimmelkam und darf nicht für Wohnbauten bebaut werden. Der Betrieb soll innerhalb einer Frist von ca. 4 Jahren errichtet werden. Der Käufer wird nach Errichtung des Betriebsareales seinen Betrieb umgehend als Betriebsstandort betreiben.

Der Verkäufer hat keine ausdrückliche Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes zugesichert, haftet allerdings für die Freiheit von grundbücherlichen Belastungen soweit eine Kostenübernahme nicht ausdrücklich vereinbart ist. Folgende Lasten werden übernommen – keine!

Sämtliche Kosten, Steuern, Gebühren und Stempel der Errichtung und Durchführung dieses Kaufvertrages mit Ausnahme allfälliger Kosten für die Lastenfreistellung werden von uns

bezahlt. Die Anschlussgebühren werden nach Errichtung eines Objektes vorgeschrieben. Der Verkehrsflächenbeitrag wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Kaufanbot bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Vermessungskosten werden zur Gänze von der Verkäuferseite bezahlt. Für den Käufer fällt keine Vermittlungsprovision an.



Unterschrift Angebotssteller

St. Pantaleon, am

Annahmeerklärung des Verkäufers

Wir Gemeinde St. Pantaleon,
vertreten durch Bürgermeister Valentin DAVID

Anschrift: St. Pantaleon 54, 5120 St. Pantaleon

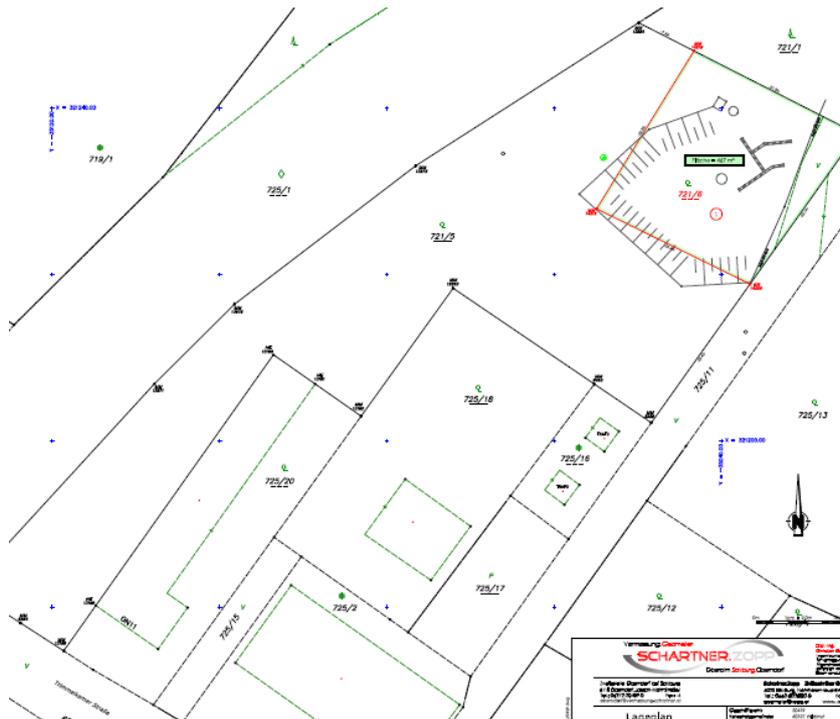
Telefon: 06277-7990

Erklären, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zu sein. Wir nehmen dieses Angebot hiermit unwiderruflich an.

St. Pantaleon, am

.....
Unterschrift Verkäufer

Amtsleiter – Heute hat es eine Begehung gegeben – wir haben jetzt die Fläche definiert – diese wird erörtert. Herr Reitsamer möchte darauf eine Halle für Handel mit Brennholz einrichten. Der Bereich, auf dem sich der von der SLB erworbene Hochbehälter befindet wird noch herausgemessen. Dies sollte einer Beschlussfassung zugeführt werden. Das Vermessungsbüro wird hier noch einen Entwurf erstellen – dann wird die Gemeinde hier einen Kauvertrag errichten lassen.



GR Joham – Erkundigt sich nach genug Platz rundherum.

Amtsleiter – die Feuerwehr muss das noch definieren – jeder Quadratmeter den wir nicht verkaufen kostet hier natürlich Geld. Die Brunnen hinten habe ich zu unserer Fläche dazu messen lassen. Sobald die endgültige Vermessungsurkunde vorliegt übersende ich diese. Herr Reitsamer hat auch mit einer geringeren Fläche kein Problem.

Bürgermeister – wir können uns das dann noch vor Ort sobald wir das vorliegen haben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegenden Kaufanbot zu beschließen und anschließend den Kaufvertrag errichten zu lassen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

14./ 840 Beschlussfassung Kaufvertrag Fuchs und Partner GmbH

Bürgermeister – Nachfolgend ein Entwurf eines Kaufvertrages – wir haben das noch nicht so vorliegen, dass wir das so beschließen können. Die Planung usw. läuft noch – vom Geologen ist ein Entwurf gekommen – hier waren Mehrkosten von € 60.000,00 – wir haben auf eine Bebauung hingewiesen und auch auf das geogene Risiko. Es kann nicht sein, dass wir hier Mehrkosten in dieser Höhe haben. Wir haben dann mit Dr. Enichlmayr gesprochen. Dr. Enichlmayr hält von den Streifenfundamenten nichts eine Bodenplatte wäre sicherlich vernünftiger. Die Bodenbeschaffenheit ist hier sicherlich passend. Die Daten der Druckprobe werden noch verarbeitet. Es ist sicherlich nicht so, dass hier Mehrkosten von € 60.000,00 hier sind. Wenn wir nicht wissen, was hier Fakt ist können wir auch nicht über Zahlen sprechen. Wir werden sobald wir das Gutachten haben mit Fuchs Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgangsweise abklären. Das eine ist die Bodenbeschaffenheit und der andere Bereich sind die Parkplätze die hier benötigt werden. Wir werden hier in keinsten Weise für Schneeräumung, Haftung und ähnliches belangt werden können. Es ist unser Parkplatz, der für die Mehrzweckhalle und Stockhalle da ist und wenn etwas frei ist kann dieser natürlich für Fuchs und Partner zur Verfügung stehen. Deshalb haben wir auch nichts zusätzliches ausgearbeitet. Dies muss die Basis sein bevor wir zur endgültigen Ausarbeitung des Kaufvertrages kommen. Der Plan wird kurz erörtert. Im DG soll keine Wohnung zur

Weitervermietung entstehen, sondern rein als Dienstwohnung für den Betrieb.

GV Eberherr – Habe die zusätzliche Nutzungsvereinbarung gesandt die ich geändert haben möchte. Möchte, dass es nur für die Nutzung von PKW's verwendet werden darf.

Amtsleiter – Mit einer Breite von 2,5 m.

Bürgermeister – Die Zusatzvereinbarung wird hier vorgetragen und diskutiert.

GR Dr. Binder – Es bleibt dieser Parkplatz öffentliches Gut und er hat kein Anrecht auf einen exklusiven Parkplatz.

Bürgermeister – Genauso ist es – es wird hier sicherlich noch Diskussionen geben. Das ist kein Punkt der in einen Kaufvertrag reinkommen soll.

GV Eberherr – Diese Beteiligung von Mehrkosten durch den Baugrund soll gestrichen werden sonst wissen wir nicht was hier rauskommt. Entweder er nimmt ihn oder auch nicht und nicht, dass wir etwas zahlen für die Fundamente.

Bürgermeister – Wenn die Belastungsprobe da ist müssen wir schauen – aber an und für sich ist das schon sein Risiko.

Dringlichkeitsantrag

Bürgermeister – Die FPÖ Fraktion stellt den Antrag, dass wir die Jugendlichen dadurch unterstützen, dass wir die Abholung nach Festen und ähnliches durch Taxi Unternehmen fördern. Mein Vorschlag wäre es, dass man einen Ausschuss damit beschäftigt wo Jugend und Senioren dabei sind in welcher Form eine Unterstützung machbar ist.

GV Schmidlechner – In Eggelsberg wurde das eingeführt – dort ist es ein Drittel der Kosten von Jugendlichen, von der Gemeinde und vom Verkehrsreferat des Landes bezahlt. Man kann dort Gutscheine um € 6,00 kaufen die dann einen Wert von € 18,00 repräsentieren. Es ist hier eine Vereinbarung mit einem Taxi Unternehmen zu fassen.

Bürgermeister – Es hat früher mal einen Discobus gegeben. Dieser ist damals in Schleife gefahren.

GV Schmidlechner – Erklärt die Modalitäten – es muss sich ein Taxiunternehmen bereit erklären dies zu unterstützen. Mit Valencak hab ich schon gesprochen.

GR Pfaffinger - Erkundigt sich, ob hier schon Leute mit Wünschen auf euch zugekommen sind.

GV Schmidlechner – Erklärt die Vorgangsweise.

GV Eberherr – ich sehe die Dringlichkeit nicht gegeben. Wir sollten das zuerst im Ausschuss behandeln. Ich möchte hier nicht ein Unternehmen alleine verpflichten. Jetzt nur einen herauszusuchen finde ich nicht gut.

GV Schmidlechner – habe nicht gesagt, dass ich einen herausuche.

GV Messner – Es spricht nichts dagegen, dies im Ausschuss zu behandeln.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Antrag im Ausschuss zu behandeln.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15./ Bericht des Bürgermeisters

- Umgestaltung für Verlegung Hort

Bürgermeister - Entsprechend der Genehmigung der Landesregierung ist der Hort zu siedeln – anbei eine erste Kostenschätzung zu diesem Thema. Die Kosten belaufen sich auf € 60.000,00 + Ust laut Baumeister Ing. Ramböck Fritz. Wir sollten hier komplette Kostenvoranschläge einholen und das dann umsetzen. Wir sollten hier mit Jahresende siedeln können. Bis Jahresende haben wir hier eine Bewilligung des Landes am derzeitige Standort. Derzeit haben

wir nur eine provisorische Genehmigung für den Hort. Wir wissen nicht, ob hier nicht eine Ganztageschule kommt.

Straßenwiederherstellung nach Verlegung Gasleitung

Bürgermeister – Auch in unserem Gemeindegebiet wurde die Gasleitung teilweise verlegt. Es geht um einen Bereich in Trimmelkam – dort hat uns die Energie AG für die Künette einen Preis von € 11.574,00 vorgeschlagen. Laut Hager Michael ist der Betrag jedoch zu gering. Wir lassen uns nicht mit dem Betrag abfertigen.

Förderansuchen EKIZ

Bürgermeister - Von den Kinderfreunden liegen ein Ansuchen hinsichtlich EKIZ vor. Da der SHV keine Kosten mehr übernimmt sollte überlegt werden wie es hier weitergehen kann. Wir sollten diese € 10.500,00 übernehmen. In Altheim, Mattighofen und Braunau sind hier noch Standorte des EKIZ. Wir haben schon entsprechende Kosten – wir wollen uns anschauen, wie wir das durch andere Kosten realisieren können. Der SHV wird diesen Beschluss nicht mehr rückgängig machen. Wenn das weitergeführt wird haben wir diese Mehrkosten. Wir müssen hier erheben in welcher Form wir das weiterführen könnten. Für 2018 ist das noch zu früh, dass wir das zur Beschlussfassung weiterverfolgen.

GV Tisch- Schlägt vor, dass sich der Jugend- und Familienausschuss damit befasst.

Familienfreundliche Gemeinde

Bürgermeister - Es sollte diskutiert werden, wie es hier weitergehen wird. Es wurde ein Zertifikat verliehen.

GR Divos wird in Zukunft die Federführung für diese Arbeiten übernehmen. Wir können für Investitionen Gelder abschöpfen – dies sollte realisiert werden. Wir können bis nächstes Jahr hier Gelder abschöpfen.

Ersuche GR Divos, dies zu managen.

Vorgangsweise Gehsteig Kuglberg

Bürgermeister – Es gibt einen Entwurf vom Büro Niedermayer – dieser Entwurf wurde dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt. Wir können nicht auf der gesamten Länge einen Gehsteig errichten. Es sollte eine Gehfläche und ein Gehsteig abwechselnd errichtet werden. Wenn wir die Gehsteigkante machen sollte die Straßenbreite die Mindestbreite haben. Er empfiehlt, dass wir die Mindestbreite nicht unterschreiten.

Diskussion über eine Einbahnregelung.

Bürgermeister – Wir laden ihn zu einer Besprechung ein – er rät aber grundsätzlich von einer Einbahnregelung ab, weil es nicht beidseitig bebaut ist und nicht den Effekt bringt.

GV Schmidlechner – Geht auf die Problematik an den Schulen in Salzburg ein wo künftig abgesperrt werden sollte.

Bürgermeister – Dies ist allgemein ein Thema.

GR Höfer – Der Gehweg wird aber gewechselt – schlägt vor, diesen unterirdisch zu machen und die Straße zu unterqueren. Es geht ja um die Sicherheit der Kinder.

Diskussion über diese Unterführung.

GR Dr. Binder – In Salzburg am Rudolfs Kai wurde eine Unterführung rückgängig gemacht.

Bürgermeister – Wir können das mit dem Planer diskutieren.

GV Eberherr – Finde den Kompromiss zwischen Gehfläche und Gehsteig ganz gut.

GV Huber – Wir haben noch das Nadelöhr beim Stegbuchner an der Kreuzung.

Bürgermeister – Es ist geplant, dass hier ein Gehsteig auf der rechten Seite durchgezogen wird. Die Umsetzung muss nächstes Jahr stattfinden.

Asphaltierungsmaßnahmen

Bürgermeister – Nachfolgend die einzelnen Teilbereiche.

- Lindenweg bereits asphaltiert
- Kirchmair bereits asphaltiert
- Seeleiten – Asphaltierung € 7.928,11 /2017
- Söllhammer Straße – nach Kanalisation € 4.335,38
- Brenberger Weg - € 8.778,49 /2018
- Wengerhöhstraße – Sanierung € 1.972,08 /2017
- Bereich Eidenhammer / 2017 – bereits beauftragt!
- GW Heissn -/ 2018

Bürgermeister – Stockham – Panoramaweg wird noch heuer umgesetzt. Der Redlbachweg wird nächstes Jahr umgesetzt. Einige Ausbesserungsarbeiten können heuer noch realisiert werden. Stockham schließen alle bei der Breitbandversorgung an.

WAG Parkplatzkonzept Wengerhöhe

Bürgermeister – Nachfolgend das Parkplatzkonzept. Diskussion über dieses Konzept und anschließend Rückmeldung an WAG und den Ortsplaner. Es werden einige mehr geschaffen – es ist eine Verbesserung in diesem Bereich. Leider ist es mit der Lawog nicht möglich, hier Parkplätze zu schaffen.



Schreiben Fam. Höfer betreffend Umwidmung Bürgermeister –

Bürgermeister - Anbei zwei Schreiben, die von der Fam. Höfer zu diesem Punkt eingelangt sind – ich werde diese so zurückweisen. Die Widmung läuft hier weiter. Ich habe mit der Fam. Höfer vereinbart, dass wir hier ein Gespräch vereinbaren wo von jeder Fraktion ein Vertreter dabei ist. Es gab bisher noch keine Terminvereinbarung.

GV Eberherr – Die Fam. Höfer hat mich informiert, dass es keine Einigung mit der Fam. Walkner gegeben hat und zur Lärmmessung, dass in der Gemeinderatssitzung berichtet wurde, dass Vertreter der BH diese dann durchführen dadurch war es dann aus deren Sicht nicht mehr notwendig, dass sie einen benennen, der diese Lärmmessung durchführen können.

Bürgermeister – Unter Allfälliges kann dann Hr. Höfer Franz kurz das Wort haben.

Mietverträge Kirchengasse 7

Bürgermeister – Es gibt 5 Mietvereinbarungen – diese werden genannt – die einzelnen Mieten werden hier verlesen. Ein Mietvertrag beinhaltet eine Indexanpassung.

Die Mieten sind sehr gering. Abänderung der Mietverträge ist nur im Einvernehmen mit dem Mieter möglich – wir waren einmal wegen Sanierung der Gebäude mittels Vollwärmeschutz beisammen. Bei den derzeitigen Mietpreisen können wir keine Investitionen tätigen.

Anbei die Unteralgen betreffend Ausbau Kläranlage RHV Pladenbach.

RHV Pladenbach | Bauabschnitt 09

RHV Pladenbach

KARL & PEHERSTORFER
Kulturtechnik - Wasserwirtschaft - Baugesamtwesen **KUP**

Baulos	Bezeichnung	Schätzung 11/2015	Firma	Angebot	Mai 17	Jun 17	Sep 17
BL01 02	Erd- und Baumeisterarbeiten		DYWIDAG Neureiter	1.169.930 54.420	1.169.930 54.420	1.169.930 54.420	1.169.930 54.420
	Erhöhung Stützmauer Kompostlagerfläche				4.000	4.000	4.000
	Stützmauer Schneckenpumpwerk				2.500	2.500	2.500
	Wasserversorgung					50.000	50.000
	Anhebung Zufahrtsstraße Komposthalle Stützmauern Entfall und Ergänzungen zusätzliche Asphaltierungen					0	15.000 0 35.000
	Summe	1.265.000	SUMME	1.224.350	1.230.850	1.280.850	1.330.850
BL 03	Maschinelle Ausrüstung	549.000					
	Gaskreislauf	523.000		1.169.998	1.169.998	1.169.998	1.169.998
	Verwendung bestehender Heizkessel					-20.000	-20.000
	Summe	1.072.000	Forstenlechner	1.169.998	1.169.998	1.149.998	1.149.998
BL 04	ESMR (Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstech.)	400.000		483.262	483.262	483.262	483.262
	Blitzschutz		Landsteiner Aigner	28.883	28.883	28.883	28.883
	Summe	400.000		512.145	512.145	512.145	512.145
BL 05	Umbau Betriebsgebäude alt	240.000					
	Erweiterung Neubau	597.000		645.000	645.000	645.000	645.000
	Anpassung Fassade BG alt				40.000	20.000	20.000
	Ausbau Dachboden				60.000	100.000	220.000
	Summe Betriebsgebäude	837.000	DYWIDAG	645.000	745.000	765.000	885.000
Summe REINE BAUKOSTEN		3.574.000		3.551.492	3.657.992	3.707.992	3.877.992

Mehr- / Minderkosten | reine Baukosten

66.500 136.500 326.500

Bürgermeister – Das Bauwerk wurde in der Form im RHV beschlossen. Im Dachgeschoss ist nunmehr ein Bereich für die Kanalwartung- bzw. Sanierung vorgesehen. Oben die Kosten für die Umsetzung dieser Maßnahmen. Das ist eine Verpflichtung. Es wird nunmehr auch ein zweites Büro eingerichtet. Die Bereiche werden vom Bürgermeister erörtert. Die Reserven des RHV muss dann wieder für lange Zeit genügen. Der Milchhof in Lamprechtshausen will ausbauen und will dann eine Direktleitung zur Kläranlage legen.

16./ Allfälliges

Nationalratswahl

Bürgermeister – Die Wahlkarten wurden ausgezählt – im Bezirk sieht es dann so aus, dass sich dann folgendes Ergebnis darstellt. Ca. 9000 Stimmen – 34 % ÖVP, 24 % FPÖ – 25 % SPÖ – Wenn man das umlegt auf die Gemeinden dann will man auch bei NR Wahlen die Wahlkarten in den Gemeinden auszählen um gleich ein Ergebnis zu haben und um das Ergebnis der Gemeinde nicht zu verfälschen.

Bürgermeister – GV Schmidlechner hat einige Kurse besucht. Habe ihn ersucht, dass er eine Ausschusssitzung macht damit wir dann den gleichen Wissenstand haben.

Bürgermeister – Ich bin von morgen bis So auf Urlaub – Anneliese Rusch macht meine Vertretung.

Höfer Franz –

Bürgermeister – möchte Höfer Franz kurz um seinen Beitrag bitten.

Diskussion mit Familie Höfer hinsichtlich Behandlung der Umwidmung und Lärmbelästigung in Loidersdorf.

Es wird noch eine separate Besprechung mit der Fam. Höfer und Gemeindevertretern vereinbart.

GR Thomas Gruber – Konzert der Musik im Turnsaal am 12. November 2017.

Bürgermeister – Ich habe das Prospekt der Euregio aufgelegt.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.20 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

.....

.....

SPÖ-Fraktion

ÖVP-Fraktion

.....

.....

OGL-Fraktion

FPÖ-Fraktion

.....

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister:

